

Justiz- und Sicherheitsdepartement  
[vernehmlassungen.jsdds@lu.ch](mailto:vernehmlassungen.jsdds@lu.ch)

Luzern, 8. Mai 2018 RU

## **Regelungen für das Sexgewerbe: Entwurf einer Änderung des Gewerbepolizeigesetzes; Vernehmlassung**

**Stellungnahme eingereicht von:**

Absender: Demokratische JuristInnen Luzern (DJL)

Datum: 07.09.2018

### **1. Bewilligungspflicht für das Anbieten von Sexarbeit innerhalb von Räumlichkeiten und das Zur-Verfügung-Stellen von Räumlichkeiten für die Sexarbeit (§ 29b, Erläuterungen S. 11)**

Unterstützen Sie die Einführung einer Bewilligungspflicht für das Anbieten von Sexarbeit innerhalb von Räumlichkeiten und das Zur-Verfügung-Stellen von Räumlichkeiten für die Sexarbeit?

Ja

Nein, nämlich: .....

.....

### **2. Ausnahmebestimmung für Kleinstbetriebe (Kap. 4, S. 9 und 10)**

Die Bewilligungspflicht soll ohne Ausnahme sowohl für grössere Betriebe mit mehreren Sexarbeiterinnen und -arbeitern, wie auch für Kleinstbetriebe mit nur einer tätigen Person gelten. Dadurch sollen mögliche Schlupflöcher zur gesetzlichen Regelung gar nicht erst geschaffen werden.

2.1 Sind Sie einverstanden damit, dass die Bewilligungspflicht ausnahmslos für alle Indoor-Sexbetriebe (auch für Kleinstbetriebe) gelten soll?

Ja

Nein, nämlich:

Die Einführung der Bewilligungspflicht bezweckt laut Vernehmlassungsvorlage vom 1.5.2018 das wirkungsvolle Aufdecken und Verhindern von Ausbeutungssituationen bei SexarbeiterInnen. In Kleinsalons ist die Gefahr der Ausbeutung aber nicht bzw. kaum vorhanden. Selbstständiges und selbstbestimmtes Arbeiten ist – anders als in Grossbordellen – gewährleistet.

Nicht ausgeschlossen werden kann zudem, dass durch die Einführung einer ausnahmslosen Bewilligungspflicht das Risiko der Ausbeutung von selbstständig erwerbenden Sexarbeitenden gar erhöht wird. Betroffen von einer Bewilligungspflicht für Kleinstbetriebe wären nicht zuletzt die SexarbeiterInnen aus dem Ausland, welche als Selbstständige zu Erwerbszwecken in die Schweiz einreisen. Diesen Sexarbeitenden sind die administrativen Abläufe in der Schweiz häufig gänzlich unbekannt. Zudem haben sie mit sprachlichen Problemen zu kämpfen. Gefährlich wird es, wenn diese SexarbeiterInnen zur Unterstützung im Administrativverfahren eine Mittelsperson beiziehen. Das Risiko besteht, dass diese Mittelsperson die Unbeholfenheit und Unerfahrenheit der SexarbeiterInnen zum Eigenprofit ausnutzt. Bei Einführung einer Ausnahmebestimmung für Kleinstbetriebe könnte dieses Risiko der Ausnutzung reduziert werden.

Betreffend diese ausländischen Sexarbeitenden ist weiter zu erwähnen, dass vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz Anmeldungen und Gesuche bei verschiedenen Behörden und Stellen verlangt werden sind. Bei einer ausnahmslosen Bewilligungspflicht vermehrt sich der Administrativaufwand zusätzlich. Möglich ist, dass die Sexarbeitenden im Wissen um die Pflicht, sich bei einer weiteren Behörde melden, von der Berufsausübung abgehalten würde.

Ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass selbstständige SexarbeiterInnen durch den erhöhten Administrativaufwand in die Illegalität getrieben werden. Weil sie das korrekte Administrativverfahren nicht kennen oder weil sie den Aufwand scheuen, besteht die Gefahr, dass die Sexarbeitenden – absichtlich oder nicht – vergessen, um Berufsbewilligung zu ersuchen und sich damit ggf. strafbar machen. Bei Einführung einer Ausnahmebestimmung würde diese Gefahr nicht bestehen.

Dem Argument der Befürworter einer ausnahmslosen Bewilligungspflicht, die wirkungsvolle Deliktsbekämpfung sei bei Einführung einer Ausnahmebestimmung nicht gewährleistet, ist zu widersprechen. Bei hinreichendem Tatverdacht bspw. wegen Verstoss gegen straf- oder ausländerrechtliche Bestimmungen sind auch Kleinstbetriebe von den Strafverfolgungsbehörden zu untersuchen.

Auch wegen finanziellen Vorteilen ist die Einführung einer Ausnahmebestimmung zu befürworten. Die Erteilung und die Kontrolle der Bewilligung verursachen personellen und finanziellen Aufwand für die Verwaltung. Je weniger Betriebe kontrolliert werden müssen, umso geringer die Verwaltungskosten. Werden Kleinstbetriebe von der Bewilligungspflicht ausgenommen, reduziert sich der Kontrollaufwand und damit die Verwaltungskosten.

2.2 Falls eine Mehrheit die Frage 2.1 mit Nein beantwortet und damit eine Ausnahmebestimmung geschaffen werden soll, sprechen Sie sich dafür aus, dass nur 1-Personenbetriebe von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden sollen oder sprechen sie sich für eine Ausnahmebestimmung für Betriebe mit maximal 2-Personen aus?

Ausnahmebestimmung für 1-Personenbetriebe, wegen:.....

.....

Ausnahmebestimmung für maximal 2-Personenbetriebe, wegen:.....

.....

Würde eine Ausnahmebestimmung nur für 1-Personenbetriebe eingeführt, würde für selbstständig erwerbende Sexarbeitende ein negativer Anreiz gesetzt. Obwohl unbestritten ist, dass eine Gemeinschaft von zwei Personen sich besser gegen Gewalt schützen kann, als eine Einzelperson, würden sich die selbstständig erwerbenden Sexarbeitenden den Alleinerwerb bevorzugen, um von der Bewilligungspflicht nicht betroffen zu sein.

2-Personenbetriebe bieten nicht nur optimalen Schutz gegen Gewalt Dritter, sondern ermöglichen auch, dass die Administrativarbeiten unter den Betreibenden aufgeteilt werden können. Die Gefahr, dass einzelne Sexarbeitende wegen ihrer Überforderung, sich mit administrativen Abläufen auseinanderzusetzen, keine Bewilligung einholen bzw. sich eine solche über eine zu eigenen Vorteilen handelnde Mittelsperson beschaffen, würde durch die Einführung einer Ausnahmebestimmung für maximal 2-Personenbetriebe wesentlich reduziert.

Die Stadt Zürich und der Kanton Bern sehen ebenfalls Ausnahmebestimmungen für 2-Personenbetriebe vor. Deren Erfahrungen mit dieser Ausnahmeregelung seien positiv. Nicht nachvollziehbar ist darum, weshalb der Kanton Luzern diese positiven Erfahrungen nicht berücksichtigen und eine andere Ausnahmeregelung einführen sollte.

Je weniger Betriebe um Bewilligung ersuchen müssen, desto weniger Betriebe müssen durch die Behörden kontrolliert werden. Aufgrund des geringeren Kontrollaufwandes reduzieren sich die Verwaltungskosten. Eine Ausnahmebestimmung für maximal 2-Personenbetriebe ist somit auch mit Rücksicht auf den Finanzhaushalt vorteilhafter.

In der Botschaft zum Entwurf zum Gesetz über die Sexarbeit vom 3.2.2015 schrieb der Regierungsrat, dass Kleinstbetriebe mit 2 Sexarbeitenden aus Sicht von Nichtbehördenorganisationen ein Optimum der selbstbestimmten Sexarbeit darstellen würden. Nichtbehördenorganisationen beschäftigen sich intensiv mit dem Gewerbe der SexarbeiterInnen. Sind die NGOs überzeugt, dass 2-Personenbetriebe selbstbestimmte Sexarbeit bestmöglichst gewährleisten, gilt es solchen Betrieben keine zusätzlichen Hindernisse in den Weg zu stellen.

**3. Bewilligungspflichten  
(§ 29e; Erläuterungen S. 13 und 14)**

Sind Sie einverstanden mit den Pflichten, die den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern von Indoorsexbetrieben auferlegt werden?

Ja

Nein, nämlich: .....

§ 29e ist zu wie folgt zu ergänzen:

Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber sind zur Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen verantwortlich.

Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben sicherzustellen, dass nur handlungsfähige Personen im Betrieb arbeiten.

Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben sicherzustellen, dass Präventionsmaterial zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten unentgeltlich in ihrem Betrieb zur Verfügung gestellt wird.

**4. Kontrollen  
(§ 29g; Erläuterungen S. 14 und 15)**

Sind sie einverstanden mit den vorgesehenen Kontrollen der Sexbetriebe durch die zuständigen Behörden des Gesundheits- und Sozialdepartements (wira) sowie des Justiz- und Sicherheitsdepartements (Luzerner Polizei inkl. Gewerbepolizei)

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich: .....

**5. Weitere Bemerkungen?**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Ort und Datum: .....

Vernehmlassung Regelungen für das Sexgewerbe  
Fragebogen

Unterschrift: .....

\_\_\_\_\_